

# Information an die Aktionäre betreffend Änderungen der Statuten der Walliser Kantonalbank

Generalversammlung vom 28. April 2023



Walliser  
Kantonalbank

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Änderung der Statuten der Walliser Kantonalbank, um hauptsächlich:

- eine Anpassung des Textes an das Obligationenrecht (OR) und insbesondere an das revidierte Aktienrecht (AG) (Stand am 1. Januar 2023),
- die Behandlung bestimmter Themen von operationeller Tragweite im Organisations- und Geschäftsreglement der Bank (OGR), dessen Inhalt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt wurde,
- Anpassungen der verwendeten Terminologie

zu ermöglichen.

In der folgenden Vergleichstabelle sind die beantragten Änderungen und ihre Gründe zusammengefasst. Der vollständige Text der Statuten der Walliser Kantonalbank (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022) kann auf der Internetseite der Bank unter [www.wkb.ch/statuten](http://www.wkb.ch/statuten) nachgelesen werden.



Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art.1	FIRMA – DAUER – SITZ  <sup>2</sup> Die Bank hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen errichten.  <sup>4</sup> Die Bank ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Walliser Kantonalbank, die mit Dekret vom 19. Mai 1916 gegründet wurde.	FIRMA – DAUER – SITZ  <sup>2</sup> Die Bank hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann Niederlassungen, Agenturen und <b>Vertretungen andere Verkaufsstellen</b> errichten.  <sup>4</sup> <b>Aufgehoben</b>			X	Allgemeinere Neuformulierung.
Art. 3	GESCHÄFTSKREIS  <sup>3</sup> Die Bank kann auch Bankgeschäfte in anderen Kantonen und im Ausland tätigen und mit anderen Finanzinstituten oder Dienstleistungsbetrieben zusammenarbeiten, kooperieren, Verbindungen eingehen oder Netze aufbauen. Diese Bankgeschäfte müssen jedoch im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft liegen.	GESCHÄFTSRADIUS UND -KREIS  <sup>3</sup> <b>Der Geschäftskreis umfasst das Gebiet des Kantons Wallis.</b> Die Bank kann auch Bankgeschäfte in anderen Kantonen und im Ausland tätigen und mit anderen Finanzinstituten oder Dienstleistungsbetrieben zusammenarbeiten, kooperieren, <b>Verbindungen eingehen</b> oder Netze aufbauen. Diese Bankgeschäfte müssen jedoch im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft liegen.			X	Übernahme des Inhalts des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank (WKBG).
Art. 4	BESONDERE BANKGESCHÄFTE  <sup>1</sup> Die Bank kann sich dauernd oder vorübergehend an Handelsunternehmungen, Industriebetrieben, Finanzunternehmungen oder Banken beteiligen, sofern diese Beteiligungen im direkten oder indirekten Interesse der Entwicklung der Walliser Wirtschaft oder der Bank sind und kein übermässiges Risiko darstellen.  <sup>3</sup> Die Generaldirektion informiert den Verwaltungsrat regelmässig über die Entwicklung der Beteiligungen.	<b>BESONDERE BANKGESCHÄFTE BETEILIGUNGEN</b>  <sup>1</sup> Die Bank kann sich <b>dauernd oder vorübergehend</b> an Handelsunternehmungen, Industriebetrieben, Finanzunternehmungen oder Banken beteiligen, sofern diese Beteiligungen im direkten oder indirekten Interesse der Entwicklung der Walliser Wirtschaft oder der Bank sind und kein übermässiges Risiko darstellen.  <sup>3</sup> <b>Aufgehoben.</b>			X	
Art. 5	LOKALISIERUNG DER GESCHÄFTE  <sup>2</sup> Die Generaldirektion informiert den Verwaltungsrat regelmässig über die Entwicklung der Geschäfte ausserhalb des Kantons Wallis und im Ausland.	LOKALISIERUNG DER GESCHÄFTE  <sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b>			X	

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 7	Aufgehoben	<p><b>ANDERE FINANZIERUNGSFORMEN</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bank kann sich weitere Betriebsmittel in allen banküblichen Formen oder auf dem Finanzmarkt beschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank kann Titel herausgeben, die einen Anspruch auf den Gewinn und den Liquidationssaldo verleihen, beispielsweise Partizipationsscheine.</p>				Übernahme des Inhalts des WKBG.
Art. 11	<p>FORM DER AKTIEN</p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 des Artikels 11 werden die Aktien der Bank in Form von Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) und von Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Ungeachtet dessen kann die Bank Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertpapiere ohne Zustimmung der Aktionäre in Wertrechte oder in eine andere Form umwandeln.</p>	<p>FORM DER AKTIEN</p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 des Artikels 11 werden die Aktien der Bank in Form von <b>einfachen oder Registerwertrechten</b> (im Sinne des Obligationenrechts) und von Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Ungeachtet dessen kann die Bank Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertpapiere ohne Zustimmung der Aktionäre in <b>einfache oder Registerwertrechte</b> oder in eine andere Form umwandeln.</p>	X			Präzisierung, die die Umsetzung aller im OR vorgesehenen Möglichkeiten erlaubt.
Art. 12	AKTIENREGISTER	<p>AKTIENREGISTER</p> <p><sup>2</sup> Ein Aktionär wird nur dann als solcher anerkannt und ist nur dann berechtigt, die ihm durch seine Aktien verliehenen Gesellschaftsrechte auszuüben, wenn er rechtsgültig im Aktienregister eingetragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien werden mit Namen und Adresse im Aktienregister eingetragen.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem Wohnortwechsel muss der Eigentümer oder Nutzniesser einer Namenaktie der Bank seine neue Adresse mitteilen. Solange eine solche Mitteilung nicht erfolgt ist, wird die gesamte Korrespondenz rechtsgültig an die im Aktienregister verzeichnete Adresse zugestellt.</p>	X			Verdeutlichung der Tragweite eines Aktienregistereintrags.
			X			Präzisierung zum Inhalt des Aktienregisters.
			X			Einführung der Mitteilungspflicht bei einem Wohnortwechsel.

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 13	ORGANE Die Organe der Bank sind: - die Generalversammlung; - der Verwaltungsrat; - die Generaldirektion; - der Revisor gemäss Obligationenrecht (OR).	ORGANE Die Organe der Bank sind: - die Generalversammlung; - der Verwaltungsrat; - die Generaldirektion; - <b>die Revisionsstelle</b> gemäss Obligationenrecht (OR).			X	
Art. 14	A. GENERALVERSAMMLUNG KOMPETENZEN <sup>2</sup> Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:	A. GENERALVERSAMMLUNG KOMPETENZEN <sup>2</sup> Die Generalversammlung hat <b>insbesondere</b> folgende Kompetenzen:	X			Die Befugnisse der Generalversammlung werden gemäss dem neuen Aktienrecht und dem WKBG erweitert.
		<b>b) sie entscheidet über ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhungen, über die Einführung eines Kapitalbands zu den im Obligationenrecht festgelegten Bedingungen, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, und über die Einführung von Vorrats- oder Wandlungskapital unter Einhaltung der Bestimmungen des Bankengesetzes;</b>	X			
	b) sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und beachtet eine angemessene Vertretung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche und der drei Regionen des Kantons;	<b>c) sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Anforderungen und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Dabei achtet sie auch auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche und <b>die drei Regionen des Kantons eine ausgeglichene Verteilung der Regionen des Kantons;</b></b>			X	Ehemals Bst. b). Präzisierung des Profils für die Mitglieder des Verwaltungsrats.
	c) sie bezeichnet auf Vorschlag des Staatsrates ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten;	<b>d) sie bezeichnet auf Vorschlag des Staatsrates <b>ihren den</b> Präsidenten und <b>ihren den</b> Vizepräsidenten <b>des Verwaltungsrates;</b></b>			X	Ehemals Bst. c).
	d) sie ernennt den Revisor gemäss OR;	<b>e) sie ernennt <del>den Revisor gemäss OR</del> <b>die Revisionsstelle;</b></b>			X	Ehemals Bst. d).
	e) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes des Revisors gemäss OR;	<b>f) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes <del>des Revisors gemäss OR</del> <b>der Revisionsstelle;</b></b>			X	Ehemals Bst. e).
		<b>g) sie ernennt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter;</b>	X			

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
	f) sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinns und legt insbesondere die auszuschüttende Dividende fest;	h) sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinns und legt insbesondere die auszuschüttende Dividende fest;				Ehemals Bst. f).
		<b>i) Sie legt die Zwischendividende fest und genehmigt die dafür notwendigen Zwischenabschlüsse;</b>	X			
	g) sie beschliesst über die Herausgabe von Titeln mit Anspruch auf den Gewinn und den Liquidations-saldo;	j) sie beschliesst über die Herausgabe von Titeln mit Anspruch auf den Gewinn und den Liquidations-saldo;				Ehemals Bst. g).
		<b>k) sie beschliesst über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</b>	X			
	h) sie erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung;	l) sie erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung;				Ehemals Bst. h).
	i) sie beschliesst über Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre.	<b>m) sie beschliesst über Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die auf der Traktandenliste der Generalversammlung stehen;</b>				Ehemals Bst. i) Allgemeinere Formulierung.
		<b>n) Sie nimmt die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Bank vor;</b>	X			
		<b>o) Sie fasst alle Beschlüsse, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</b>	X			Ermöglicht den Einbezug aller anderen möglichen Befugnisse der GV.
Art. 15	ORDENTLICHE EINBERUFUNG	EINBERUFUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG			X	
	<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Bank oder an irgendeinem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort innerhalb des Kantons statt.	<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres <b>an einem Ort innerhalb des Kantons</b> statt. <b>am Sitz der Bank oder an irgendeinem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort innerhalb des Kantons statt.</b>				Der Satz wurde aufgehoben und durch Art. 22 Abs. 1 dieser Statuten ersetzt.
Art. 16	AUSSERORDENTLICHE EINBERUFUNG	EINBERUFUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG			X	
	<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder kann von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt werden.	<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder kann von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens <b>zehn fünf</b> Prozent des Aktienkapitals <b>oder der Stimmen</b> vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt werden.	X			
	<sup>2</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann der Revisor gemäss OR eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.	<sup>2</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann <b>der Revisor gemäss OR die Revisionsstelle</b> eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.			X	

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 17	TRAKTANDIERUNG <sup>2</sup> Die Einberufung enthält die Verhandlungsgegenstände und verweist auf die Auflegung der in Absatz 4 angeführten Unterlagen.	TRAKTANDIERUNG <sup>2</sup> <b>In der Einberufung sind neben Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls der Aktionäre, einschliesslich der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten im Falle einer Wahl und einer kurzen Begründung sowie des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. In der Einberufung wird auch auf die Hinterlegung der in Absatz 4 angeführten Unterlagen hingewiesen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.</b>	X			
	<sup>3</sup> Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können bis spätestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie geben dabei den Verhandlungsgegenstand und die Anträge bekannt. Diese werden den Aktionären zu Beginn der Generalversammlung bekannt gegeben.	<sup>3</sup> Aktionäre, die zusammen Aktien <del>im Nennwert von einer Million Franken von mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen</del> vertreten, können bis spätestens <del>fünfzehn</del> <b>45</b> Tage vor dem Versammlungstag <del>beim Verwaltungsrat</del> schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie geben dabei den Verhandlungsgegenstand und die Anträge <del>mit einer kurzen Begründung</del> bekannt. Diese werden den Aktionären <del>zu Beginn der Generalversammlung in der Einberufung zur Generalversammlung</del> bekannt gegeben.	X			Die Frist wurde angepasst, damit der zu traktandierende Verhandlungsgegenstand in der Einladung zur Generalversammlung genannt werden kann.
	<sup>4</sup> Die Statutenänderungsvorschläge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung, der Revisorenbericht gemäss OR und die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinnes sind mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung auf der Internetseite der Bank, am Sitz der Bank und in den Niederlassungen den Aktionären zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre, welche Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, haben sich über ihre Eigenschaft als Aktionäre auszuweisen.	<sup>4</sup> Die Statutenänderungsvorschläge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung <del>oder gegebenenfalls der Zwischenabschluss, der Revisorenbericht gemäss OR Bericht der Revisionsstelle</del> und die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinns oder <del>der Vorschlag zur Ausschüttung einer Zwischendividende</del> werden den Aktionären spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung auf der Internetseite der Bank <del>sowie am Geschäftssitz der Bank und in den Niederlassungen</del> zur Verfügung gestellt. <del>Die Aktionäre, welche Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, haben sich über ihre Eigenschaft als Aktionäre auszuweisen.</del>	X			

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 18	BESCHLÜSSE <sup>1</sup> Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der Anordnung einer Sonderprüfung.	BESCHLÜSSE <sup>1</sup> Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder <b>auf</b> Anordnung einer Sonderprüfung oder <b>auf Ernennung einer Revisionsstelle.</b>	X			
Art. 19bis	UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER  <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat gewährleistet den Aktionären die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter: b) allgemeine Instruktionen zu allen Anträgen, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sich aber auf die Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste beziehen, sowie zu allen neuen Gegenständen im Sinne von Artikel 700 Absatz 3 des Obligationenrechts..  <sup>5</sup> Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg Vollmachten und Instruktionen erteilt werden können. Der Verwaltungsrat legt das anwendbare Verfahren und die Fristen fest.	<del>UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER</del> <del>VERTRETUNG DER ÄKTIONÄRE</del>  <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat gewährleistet den Aktionären die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter: b) allgemeine Instruktionen zu allen Anträgen, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sich aber auf die Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste beziehen, sowie zu allen neuen Gegenständen im Sinne von <b>Artikel 700 Absatz 3 704b</b> des Obligationenrechts.  <sup>5</sup> Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg Vollmachten und Instruktionen erteilt werden können. Der Verwaltungsrat legt das anwendbare Verfahren und die Fristen fest. <b>Die Formulare, die für die Erteilung von Vollmachten und Instruktionen zu verwenden sind, werden vom Verwaltungsrat erstellt.</b>			X	
Art. 20	BESCHLUSSFÄHIGKEIT Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktien vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, muss binnen dreissig Tagen eine neue Versammlung einberufen werden; diese ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte <del>aller Aktien des Aktienkapitals</del> <b>oder der Stimmen</b> vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, muss binnen dreissig Tagen eine neue Versammlung einberufen werden; diese ist unabhängig <b>von der Anzahl der vertretenen Aktien vom vertretenen Aktienkapital oder den vertretenen Stimmen</b> beschlussfähig.			X	



Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 21	<p>ABSTIMMUNGEN</p> <p><sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mithilfe eines elektronischen Abstimmungssystems. Ist das elektronische Abstimmungssystem nicht verfügbar, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung; eine geheime Abstimmung kann jedoch vom Versammlungspräsidenten angeordnet oder von Aktionären verlangt werden, die zusammen mindestens eine Million Franken des Aktienkapitals vertreten.</p>	<p>ABSTIMMUNGEN</p> <p><sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mithilfe eines elektronischen Abstimmungssystems. Ist das elektronische Abstimmungssystem nicht verfügbar, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung; eine geheime Abstimmung kann jedoch vom Versammlungspräsidenten angeordnet oder von Aktionären verlangt werden, <b>die zusammen mindestens eine Million Franken des Aktienkapitals vertreten mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.</b></p>	X			
Art. 22	<p>FUNKTIONSWEISE DER VERSAMMLUNG</p>	<p>FUNKTIONSWEISE DER VERSAMMLUNG</p> <p><sup>1</sup> <b>Grundsätzlich wird die Generalversammlung in physischer Form abgehalten. In aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Generalversammlung in elektronischer Form und ohne physischen Versammlungsort durchgeführt wird. Die Modalitäten hierfür legt er in der Einberufung fest.</b></p>	X			
	<p><sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Versammlung Protokoll.</p>	<p><sup>2</sup> Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. <b>Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Versammlung Protokoll.</b></p>				Ehemals Abs. 1.
	<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ernennt im Voraus zwei oder mehrere Stimmentzähler aus den Aktionären, insbesondere um einen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems zu überbrücken. Diese dürfen keinem anderen Organ der Bank angehören.</p>	<p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ernennt im Voraus zwei oder mehrere Stimmentzähler aus den Aktionären, insbesondere um einen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems zu überbrücken. Diese dürfen keinem anderen Organ der Bank angehören.</p>				Ehemals Abs. 2.
	<p><sup>3</sup> Die vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichneten Protokolle müssen über Wahlen und Beschlüsse Aufschluss geben. Sie enthalten zudem die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.</p>	<p><sup>4</sup> Die vom Präsidenten und <b>vom Sekretär vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle enthalten müssen über Wahlen und Beschlüsse Aufschluss geben. Sie enthalten zudem die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;</li> <li>2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;</li> </ol>	X			Ehemals Abs. 3.

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
		<p>3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;</p> <p>4. die an der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;</p> <p>5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;</p> <p>6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung aufgetreten sind.</p>	X			
		<sup>5</sup> Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.	X			
Art. 23	VERTRETUNG	<b>VERTRETUNG WAHL DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS</b>			X	
	<sup>2</sup> Aufgehoben	<sup>2</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.				Wurde zur Verdeutlichung der Praxis angepasst.
	<sup>4</sup> Die Anträge der Minderheitsaktionäre müssen 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten des Verwaltungsrates eingereicht werden.	<sup>3</sup> Die Anträge der <b>Aktionäre Minderheitsaktionäre</b> müssen <b>15 60</b> Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten des Verwaltungsrates eingereicht werden.				Ehemals Abs. 4. Die Frist wurde angepasst, damit die Namen der Kandidaten in der Einladung zur Generalversammlung genannt werden können.
	<sup>3</sup> Die Vertreter der Minderheitsaktionäre werden auf Antrag der Minderheitsaktionäre von der Generalversammlung gewählt.	<sup>4</sup> Die Vertreter der <b>Aktionäre Minderheitsaktionäre</b> werden auf Antrag <del>der Minderheitsaktionäre des Verwaltungsrates</del> von der Generalversammlung gewählt. <b>Dieser beachtet die Voraussetzungen an die Anforderungen, die Zusammensetzung, die Wirtschaftsbereiche und die Regionen gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c der Statuten.</b>				Ehemals Abs. 3. Wurde zur Verdeutlichung der Praxis angepasst. Siehe auch den Kommentar in Art. 14.
Art. 24	B. VERWALTUNGSRAT KOMPETENZEN	B. VERWALTUNGSRAT KOMPETENZEN				
	<sup>2</sup> Er kann sich in Kommissionen und/oder Komitees organisieren, deren Kompetenzen und Organisation er in einem Reglement festlegt.	<sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b>		X		
	<sup>3</sup> Er verfügt namentlich über folgende unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen:	<sup>3</sup> Er verfügt namentlich über folgende unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen: <b>a<sup>bis</sup>) er ist für die Organisation des Unternehmens verantwortlich und erlässt die dafür notwendigen Reglemente;</b>	X			Nur die gemäss OR unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen werden in den Statuten belassen, mit Ausnahme einiger Bestimmungen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats.
	c) er legt die allgemeine Geschäftspolitik der Bank fest (Finanzplanung, Budgets, Bilanzentwicklung);	c) er <b>legt die Rechnungslegungsgrundsätze der Finanzkontrolle fest</b> und bestimmt die allgemeine Geschäftspolitik der Bank (Finanzplanung, Budgets, Bilanzentwicklung);	X			

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
	g) er beschliesst über die Eröffnung und die Schliessung von Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen;	g) <b>Aufgehoben</b>		X		
	i) er entscheidet über Beteiligungen und Geschäfte gemäss Organisations- und Geschäftsreglement;	i) <b>Aufgehoben</b>		X		
	j) er beschliesst über die Gewährung von Organkrediten gemäss den im Organisations- und Geschäftsreglement erlassenen Richtlinien;	j) <b>Aufgehoben</b>		X		
	m) er ernennt den Bankenrevisor;	m) er <b>bezeichnet ernennt die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft den Bankenrevisor;</b>			X	
	n) er ernennt den Vorsteher der internen Revision (Inspektorat);	n) <b>Aufgehoben</b>		X		
	o) er ernennt das Personal der internen Revision (Inspektorat);	o) <b>Aufgehoben</b>		X		
	p) er erlässt das Reglement der internen Revision;	p) <b>Aufgehoben</b>		X		
	q) er überprüft und berät die Berichte, die ihm gemäss Reglement des internen Revisors vom internen Revisor vorgelegt werden;	q) <b>Aufgehoben</b>		X		
	r) er prüft und berät die Berichte des Bankrevisors sowie die Jahresrechnung;	r) <b>Aufgehoben</b>		X		
	t) er kann den internen Revisor und den Bankrevisor jederzeit mit besonderen Überprüfungen beauftragen;	t) <b>Aufgehoben</b>		X		
	u) er genehmigt die Risikopolitik und überprüft periodisch deren Anwendung;	u) er <b>verabschiedet genehmigt</b> die Risikopolitik und überprüft periodisch deren Anwendung;			X	

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 24bis		<p><b>ZUSAMMENSETZUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und umfasst einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und sieben weitere Mitglieder. Der Verwaltungsrat ernennt seinen Sekretär, der auch ausserhalb des Verwaltungsrates gewählt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Vierjahresperiode gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer ist auf zwölf Jahre beschränkt.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gehalten, ihr Amt am Ende der Verwaltungsperiode, in der sie das vollendete 70. Altersjahr erreichen, niederzulegen.</p>				Integrierung der Bestimmungen des WKBG über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.
Art. 25	REGELMÄSSIGKEIT DER SITZUNGEN	<p><b>REGELMÄSSIGKEIT DER SITZUNGEN</b> <b>ORGANISATION DES VERWALTUNGSRATES</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten, auf begründetes Verlangen eines seiner Mitglieder, der Generaldirektion, des Bankrevisors oder des Revisors gemäss OR. Er tagt mindestens zwölfmal im Jahr, mindestens aber einmal im Quartal.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und wird den Verwaltungsräten mindestens zehn Tage im Voraus zugestellt. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auf andere Weise einberufen werden.</p>			X	
		<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat legt seine Organisation in einem Reglement fest.</p> <p><sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b></p>		X		
		<p><sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b></p>		X		
Art. 26	SITZUNGEN	<p><b>Aufgehoben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen vom Rat bezeichneten Mitglied.</p>		X		

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
	<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p><sup>3</sup> Auf Antrag von drei Mitgliedern wird geheim abgestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Bei absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder können die Beschlüsse auch auf dem Zirkulationswege oder durch jedes Telekommunikationsmittel gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die so gefassten Beschlüsse müssen im Protokoll der nächsten Sitzung ausdrücklich erwähnt werden.</p>			X		
Art. 27	<p>ANDERE TEILNEHMER</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident der Generaldirektion und allenfalls der oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben</p>	<b>Aufgehoben</b>		X		
Art. 28	<p>SITZUNGSPROTOKOLLE</p> <p><sup>1</sup> Das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnete Protokoll gibt Aufschluss über die Beratungen und die Beschlüsse. Darin sind auch die Beschlüsse enthalten, die seit der letzten Ratssitzung auf dem Zirkulationswege gefasst wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.</p>	<b>Aufgehoben</b>		X		

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 29	C. GENERALDIREKTION ZUSAMMENSETZUNG Die Generaldirektion setzt sich aus dem Präsidenten der Generaldirektion und den übrigen, für den Geschäftsablauf notwendigen Mitgliedern zusammen. Ihre Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt, müssen jedoch ihr Amt spätestens auf Ende jenes Jahres, in dem sie das vollendete fünfundsechzigste Altersjahr erreichen, niederlegen.	C. GENERALDIREKTION ZUSAMMENSETZUNG Die Generaldirektion setzt sich aus dem Präsidenten der Generaldirektion und den übrigen, für den Geschäftsablauf notwendigen Mitgliedern zusammen. <b>Ihre Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt, müssen jedoch ihr Amt spätestens auf Ende jenes Jahres, in dem sie das vollendete fünfundsechzigste Altersjahr erreichen, niederlegen.</b>		X		
Art. 31	D. REVISOR GEMÄSS OR ERNENNUNG <sup>1</sup> Die Bank wird von einem unabhängigen Revisor kontrolliert, der von der Generalversammlung ernannt wird. Seine Aufgaben richten sich nach dem OR.	D. <b>REVISOR-GEMÄSS OR REVISIONSSTELLE</b> ERNENNUNG <sup>1</sup> <b>Aufgehoben</b>				
	<sup>2</sup> Der Revisor gemäss OR wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung ernannt und setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammen. Der Bankrevisor kann mit dieser Funktion beauftragt werden.	<sup>2</sup> <b>Der Revisor gemäss OR Die Revisionsstelle</b> wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung <b>auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt. und setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammen. Der Bankrevisor kann mit dieser Funktion beauftragt werden.</b>			X	
	<sup>3</sup> Die Revisoren dürfen weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch Angestellte der Gesellschaft sein.	<sup>3</sup> <b>Die Revisoren dürfen weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch Angestellte der Gesellschaft sein. Die Revisionsstelle muss die Voraussetzungen der Unabhängigkeit gemäss Artikel 728 OR erfüllen. Diese muss auch durch einen regelmässigen Turnus der die Revision leitenden Personen und der Revisionsstelle selbst gewährleistet sein.</b>	X			
Art. 32	INTERNER REVISOR (INSPEKTORAT) <sup>1</sup> Der interne Revisor untersteht dem Verwaltungsrat und führt regelmässig Kontrollen über die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank durch. <sup>2</sup> Der interne Revisor zeigt schwerwiegende Fälle unverzüglich dem Verwaltungsrat an.	<b>INTERNER REVISOR (INSPEKTORAT) INTERNES AUDIT</b> <sup>1</sup> <b>Der interne Revisor Das Interne Audit</b> untersteht dem Verwaltungsrat und führt regelmässig Kontrollen über die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank durch. <sup>2</sup> <b>Der interne Revisor Das Interne Audit</b> zeigt schwerwiegende Fälle unverzüglich dem Verwaltungsrat an.			X	

Artikel	Bisheriger Text (Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2022)	Neu vorgeschlagener Text	Änderungsgründe			
			Übereinstimmung mit dem OR	das OGR übertragene Thematik	Anpassung der Terminologie	Anderes / Kommentare
Art. 34	DIVIDENDE <sup>1</sup> Der nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Steuern, Zinsen, Verluste und notwendigen Amortisationen verbleibende Bilanzgewinn steht der Generalversammlung zur Verfügung.  <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Dividendenauszahlung fest. Dividenden, welche fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit noch nicht einverlangt wurden, werden mit allen Rechten von der Gesellschaft durch Verjährung erworben.	DIVIDENDE <sup>1</sup> <b>Aufgehoben</b>  <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat setzt <b>den das Datum Zeitpunkt</b> der Dividendenauszahlung fest. Dividenden, welche fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit noch nicht einverlangt wurden, werden mit allen Rechten von der <b>Gesellschaft Bank</b> durch Verjährung erworben.				Redundante Bestimmung aufgrund der Rechnungslegungspraxis.
					X	
Art. 35	VERSCHIEDENES Die Generalversammlung der Aktionäre kann gemäss den Bestimmungen des BankG das Kapital der Bank herabsetzen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des OR finden keine Anwendung.	<b>VERSCHIEDENES HERABSETZUNG DES KAPITALS</b> Die Generalversammlung der Aktionäre kann <b>gemäss den Bestimmungen des BankG</b> das Kapital der Bank <b>innerhalb der vom Bankengesetz erlaubten Grenzen</b> herabsetzen. <b>Die diesbezüglichen Bestimmungen des OR finden keine Anwendung.</b>			X	
Art. 36	MANDATS- UND ARBEITSVERTRAG <sup>2</sup> Die Angestellten der Bank (Mitglieder der Generaldirektion, interner Revisor, Personal des internen Revisors, Kadermitglieder und andere Angestellte) unterstehen den Bestimmungen über den Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. des OR und dem in einem besonderen Reglement festgelegten Personalstatut.	MANDATS- UND ARBEITSVERTRAG <sup>2</sup> Die Angestellten der Bank (Mitglieder der Generaldirektion, <b>interner Revisor internes Audit</b> , Personal des <b>internen Revisors internen Audit</b> , Kadermitglieder und andere Angestellte) unterstehen den Bestimmungen über den Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. des OR und dem in einem besonderen Reglement festgelegten Personalstatut.			X	
Art. 40	LIQUIDATION Die Bank kann nur durch ein kantonales Gesetz aufgelöst werden, welches die Modalitäten festlegt.	LIQUIDATION <b>UND MASSNAHMEN BEI DROHENDER INSOLVENZ</b> Die Bank kann <b>nur</b> durch ein kantonales Gesetz, welches die Modalitäten festlegt, <b>oder aufgrund des Bankengesetzes</b> aufgelöst werden.				Übereinstimmung mit dem Bankengesetz und der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA.



Walliser  
Kantonalbank